

Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats

vom (Datum wird von 10 ausgefüllt)

Artikel 1

1. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
Die Worte „schriftlich oder“ werden gestrichen.
2. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Satz: „Für die elektronische Einberufung per Email ist die schriftliche Zustimmung des jeweiligen Mitglieds des Gemeinderats erforderlich.“ wird gestrichen.
 - b) Der Satz: „Es erfolgt in diesem Fall keine zusätzliche schriftliche Übersendung der Dokumente.“ wird gestrichen und ersetzt durch: „Die Mitglieder des Gemeinderats werden auf elektronischem Weg informiert, wenn die Tagesordnung für eine Sitzung im Ratsinformationssystem abrufbar ist.“
3. Ein neuer § 6 Absatz 2 wird eingefügt und erhält folgende Fassung:
„Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister kann die Tagesordnung bis sieben Tage vor der Sitzung noch nachträglich ergänzen, wenn eine Beratung des Sachverhalts vor der nächsten regulären Sitzungsrunde erforderlich ist. Wurde die Tagesordnung bereits amtlich bekannt gemacht, ist die ergänzte Tagesordnung erneut bekannt zu geben.“
4. Der alte § 6 Absatz 2 wird zu Absatz 3 und wie folgt geändert:
 - a) Nach den Worten „die Tagesordnung“ werden die Worte „ohne Beachtung der Einladungsfrist nach § 5 Absatz 1“ eingefügt.
 - b) Buchstabe a) wird gestrichen.
 - c) Buchstabe b) wird zu a).
 - d) Buchstabe c) wird zu b).
5. § 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„Die Tagesordnung und die Unterlagen für die Gemeinderats- und Ausschusssitzungen werden allen Mitgliedern des Gemeinderats im Ratsinformationssystem bereitgestellt. Der Entwurf des Haushaltsplans wird allen Mitgliedern gedruckt zur Verfügung gestellt. Bei Bedarf erhält jede Fraktion ein gedrucktes Exemplar aller Gemeinderatsvorlagen.“
6. § 7 Absatz 7 erhält folgende Fassung:
„Die Presse erhält am gleichen Tag, an dem die Beratungsunterlagen im Internet veröffentlicht werden, auf elektronischem Wege die Tagesordnungen der entsprechenden Sitzung.“
7. § 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„In jeder Sitzung des Gemeinderats findet am Ende der öffentlichen Tagesordnung eine Fragestunde statt, in der die Mitglieder des Gemeinderats Fragen von allgemeiner Bedeutung stellen können; dies gilt nicht für Sitzungen außerhalb des üblichen Sitzungsrhythmus. Schließt sich an die öffentliche Sitzung eine nichtöffentliche Sitzung an, die erwarten lässt, dass sie die verbleibende Sitzungszeit beansprucht, kann die Oberbürgermeisterin, der Oberbürgermeister die Fragestunde im Einvernehmen mit dem Gemeinderat vertagen.“
8. Ein neuer § 11 Absatz 2 wird eingefügt und erhält folgende Fassung:
„Die Fragen sollen sieben Tage vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle Gemeinderat schriftlich vorliegen. Ist der Anlass einer Frage erst nach dieser Frist aufgetreten und die Beantwortung ist

eilbedürftig, können Fragen bis drei Tage vor der Sitzung, 8.00 Uhr, schriftlich eingereicht werden.“

9. Der alte § 11 Absatz 2 wird zu Absatz 3.
10. § 11 Absatz 3 wird zu Absatz 4.
11. § 11 Absatz 4 wird zu Absatz 5 und wie folgt geändert:
 - a) Der Satz „Die Fragestunde soll in der Regel nicht mehr als eine Stunde in Anspruch nehmen“ wird gestrichen.
 - b) Die Worte „in dieser Zeit“ werden ersetzt durch die Worte „in der Sitzung“.
12. Ein neuer § 11a mit dem Titel „Schriftliche Fragen“ wird eingefügt.
13. Der neu eingefügte § 11a erhält folgende Fassung:
 - (1) „Mitglieder des Gemeinderats können an die Verwaltung schriftlich oder elektronisch Fragen von allgemeiner Bedeutung stellen.“
 - (2) „Die Fragen sind innerhalb von vier Wochen zu beantworten; kann die Frist nicht eingehalten werden, erhält die Fragestellerin bzw. der Fragesteller einen schriftlichen Zwischenbescheid.“
 - (3) „Anfragen und Antworten sind allen Mitgliedern des Gemeinderats elektronisch zur Kenntnis zu bringen.“
14. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „vor der Fragestunde für den Gemeinderat“ werden durch die Worte „zu Beginn der Sitzung“ ersetzt.
15. § 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „zusammen mit der Fragestunde für den Gemeinderat (§ 11)“ werden gestrichen.
 - b) „1 Stunde“ wird geändert in „30 Minuten“.
16. § 16 erhält die neuen Absätze 7 und 8:
 - (7) „Spätestens am dritten Tag, 13 Uhr, vor einer Sitzung des Gemeinderats schlägt die Verwaltung den Vorsitzenden der Fraktionen und den fraktionslosen Mitgliedern des Gemeinderats auf elektronischem Weg vor, welche Tagesordnungspunkte ohne eine Aussprache behandelt werden können. Widerspricht eine Fraktion bis spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung, 11 Uhr, findet eine Aussprache statt. Die Verwaltung informiert in diesem Fall spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung die Mitglieder des Gemeinderats auf elektronischem Weg.“
 - (8) „Zu Angelegenheiten, die in einem Ausschuss vorberaten wurden, sollen im Gemeinderat nur noch inhaltliche Nachfragen zu Sachverhalten gestellt werden, die seit der Ausschussvorberatung neu aufgetreten sind.“
17. § 22 erhält einen neuen Titel: „Beschlussfassung im elektronischen Verfahren“.
18. § 22 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „wird im Wege der Offenlegung in einer Sitzung oder im schriftlichen Verfahren außerhalb der Sitzung beschlossen“ werden ersetzt durch die Worte „kann im elektronischen Verfahren beschlossen werden“.

19. § 22 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei der Beschlussfassung im elektronischen Verfahren müssen gleichlautende Ausfertigungen des Antrags allen Mitgliedern des Gemeinderats auf elektronischem Wege im Wortlaut zugehen.“

20. § 22 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Wird im elektronischen Verfahren von einem Mitglied des Gemeinderats innerhalb von sieben Tagen nach Zustellung Widerspruch erhoben, so ist ein Beschluss des Gemeinderats in einer Sitzung herbeizuführen. Falls erforderlich, kann die Frist durch die Oberbürgermeisterin, den Oberbürgermeister verkürzt werden.“

21. § 22 Absatz 4 wird gestrichen.

22. § 23 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

Der Satz „Die Fraktionen erhalten stets, jedes Mitglied des Gemeinderats auf Verlangen, Abschriften eines Protokolls einer öffentlichen Sitzung oder einen Auszug desselben.“ wird ersetzt durch den Satz „Die Niederschriften einer öffentlichen Sitzung werden nach Anerkennung der Niederschrift im Ratsinformationssystem bereitgestellt.“

Artikel 2

1. Die Änderungen treten mit Ausnahme der unter Ziffer 2 angeführten Ziffern des Artikels 1 am Tag nach dem Beschluss des Gemeinderats in Kraft.
2. Die Änderungen nach den Ziffern 1, 2, 5 und 6 treten zum 01.09.2024 in Kraft.

Tübingen, den (Datum wird von 10 ausgefüllt)

Boris Palmer
Oberbürgermeister